

alle zur Begründung des Regresses überhaupt nöthigen Formen zu beobachten.

§. 184 d.

Jedoch selbst dann, wenn sie dieselben nicht beobachtet hätten und also des wechselfähigen Regresses verlustig worden wären, steht ihnen noch die Civilklage auf Schadenersatz gegen denjenigen zu, welcher die verschiedenen Exemplare eines und desselben Wechsels an verschiedene Personen übertragen hat.

Die Herren Regierungscommissarien sind hiermit wenigstens materiell einverstanden gewesen.

Im Nachberichte heißt es:

Ist von der Kammer, wie er im Entwurfe lautet, angenommen worden. Die diesseitige Deputation muß bei ihren Anträgen stehen bleiben.

Referent Domherr D. Günther: Ich bemerke nur noch, daß die Ansicht Ihrer Deputation in der jenseitigen Kammer nicht etwa abgelehnt worden, sondern nur deswegen nicht zur Discussion gekommen ist, weil die Deputation auf den Nachbericht keine Rücksicht genommen hat.

Königl. Commissar D. Einert: Was in diesen Zusatzparagraphen 184 a., b., c., d. enthalten ist, ist allerdings für die Casuistik richtig aufgeführt worden, man kann mit den Sätzen sich im Allgemeinen einverstanden erklären, es wird dies bereits auch im Berichte erwähnt; aber was §. 184 a. anlangt, so möchte ich den Ausdruck bedenklich nennen, denn es heißt: „Hat der Bezogene eins oder mehrere von den verschiedenen Exemplaren eines solchen Wechsels acceptirt und bezahlt er so dann den Betrag des Wechsels gegen Aushändigung eines einzigen acceptirten oder auch nicht acceptirten Exemplars, so ist er dem Inhaber eines später vorkommenden acceptirten Exemplars aus dem Accept zur Nachzahlung gehalten.“ Nach diesem Paragraphen kommt es so heraus, als ob derjenige, der zwei Exemplare acceptirt hätte, einen Fehler damit begangen habe, daß er ein acceptirtes Exemplar in voraus bezahlt. Das ist aber nicht der Fall; denn wenn er zwei Exemplare acceptirt hat, so kommt die Obrigkeit und legt ihm auf, das erste zu bezahlen. Es liegt also dem Paragraphen nicht das zu Grunde, daß man einen Fehler ahnte, den man durch Bezahlung eines acceptirten Exemplars begangen habe, sondern es liegt das zu Grunde, daß Einer nicht mehr als ein Exemplar acceptiren soll. In dieser Hinsicht wird die Fassung sich ändern müssen, um das auszudrücken, damit man das Einlösen nicht als Sache der Willkür betrachte, und also für einen Fehler, daß er ein Exemplar bezahlt, was er bezahlen muß, weil es acceptirt wurde. Ich überlasse es der geehrten Deputation, ob hier nicht eine wesentliche Veränderung im Ausdrucke vorzunehmen sei, um diesen Zweifel zu beseitigen.

Referent Domherr D. Günther: Eine wesentliche Differenz liegt nicht vor, denn der Herr Commissar hat selbst richtig bemerkt, daß er mit dem Satze einverstanden ist, aber nur

glaubt, daß er anders angewendet werden müsse, damit nicht irrige Beziehungen mit unterlaufen. Ich will nun dahingestellt sein lassen, ob die behauptete Möglichkeit eines Irrthums darin liegt; aber jedenfalls bin ich darin mit dem Herrn Commissarius vollkommen einverstanden, daß die geehrte Kammer zu ersuchen ist, diesen Paragraphen, wie die übrigen *salva redactione* anzunehmen. Es wird Sache der Redactionsdeputation sein, zu prüfen, ob das, was im Paragraphen enthalten ist, auf passende Weise gesagt sei.

Königl. Commissar D. Einert: Der Satz kommt aber anders heraus! Man müßte sich categorisch erklären: „Von mehreren eingesandten Exemplaren darf der Bezogene nur eines acceptiren, widrigenfalls er zur Einlösung jedes Exemplars gehalten ist, wobei ihm die Berufung auf das bereits eingelöste nicht zu statten kommt.“

Referent Domherr D. Günther: Ich will nicht weiter streiten, aber etwas Anderes ist durchaus nicht darin gesagt, und mithin ist die Frage, ob es so oder so ausgedrückt werden soll, eine reine Redactionsfrage.

Königl. Commissar D. Einert: Es scheint nur, es wird eine andere Bestimmung daraus. Wenn ich sage, es darf Einer nicht zwei Exemplare acceptiren, so wird ein ganz anderer Satz daraus, als wenn ich dies freigebe und hinterdrein folgt eine Bestimmung, wie sie in der zweiten Kammer angenommen worden ist. Am wenigsten aber läßt sich dieser Satz verantworten, wenn man einen Fehler des Acceptanten hineinlegt, daß er ein acceptirtes Exemplar bezahlt hat.

Präsident v. Carlowitz: Materiell herrscht Einverständnis, und was die Fassung anlangt, so steht schon fest, daß jede Fassung, falls es sich nöthig machen sollte, bei der endlichen Redaction einer Abänderung unterliegen könne. Im Uebrigen hat uns also die Deputation empfohlen, natürlich *salva redactione*, wie allemal vorausgesetzt wird, §. 184 in der neuen Fassung anzunehmen, in der er S. 207 des Hauptberichts (f. S. 888) enthalten ist. Ich frage also: ob die Kammer §. 184 in dieser neuen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt eine Reihe von Zusatzparagraphen, über welche Einverständnis zwischen der Staatsregierung und der Deputation vorhanden ist, und ich frage also: ob die Kammer §. 184 b. in der Fassung, wie sie S. 207 des Hauptberichts (f. S. 888) vorliegt, annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage richte ich auf §. 184 c.? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und in gleicher Maaße richte ich die Frage auf §. 184 d.? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.